

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Aebi GmbH für Reparatur- und sonstige Werklohnarbeiten

## 1.0 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: ARB) gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber solchen Auftraggebern gelten diese ARB ausnahmslos für alle Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Werklohnarbeiten der Robert Aebi GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) an Gegenständen aller Art und deren Zubehör, insbesondere an Bau- und Industriemaschinen sowie Baugeräten - einschließlich aller deren Teile - (im Folgenden: Werklohnarbeiten) sowie allen Angeboten und Vertragsabschlüssen des Auftragnehmers über solche Werklohnarbeiten. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn er ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und die ARB ausschließlich diese ARB gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen ARB fehlen.

1.3 Mit dem Auftrag zur Ausführung von Werklohnarbeiten gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeinsätzen als erteilt.

## 2.0 Kostenangaben, Kostenvorschlag und Kündigung des Auftraggebers

2.1 Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Preis der von ihm beauftragten Werklohnarbeiten angegeben, anderenfalls kann er Kostengrenzen setzen.

Können die Werklohnarbeiten zum angegebenen Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so können die vom Auftragnehmer angegebene Kosten um 20% überschritten werden.

2.2 Stellt sich bei der Ausführung der Werklohnarbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Werklohnarbeiten die vom Auftragnehmer angegebenen Kosten um mehr als 20% überschritten werden, ist davon der Auftraggeber zu unterrichten, dessen Einverständnis als erteilt gilt, wenn er einer Erweiterung der Werklohnarbeiten nicht unverzüglich widerspricht.

2.3 Wird vor der Ausführung der Werklohnarbeiten ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preissätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist nur verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

2.4 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenvorschlages oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den Gewinn zu bezahlen.

## 3.0 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung des Auftragnehmers sowie Zurückbehaltung und Aufrechnung

3.1 Mit der Beendigung oder Abnahme der beauftragten Werklohnarbeiten, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist die gesamte Vergütung des Auftragnehmers zur Zahlung fällig. Diese Vergütung ist vom Auftraggeber sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

3.3 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

3.4 Gegen die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag über die Werklohnarbeiten beruht.

## 4.0 Mitwirkung des Auftraggebers bei Werklohnarbeiten außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers

4.1 Der Auftraggeber hat dem die Werklohnarbeiten ausführenden Personal des Auftragnehmers auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.

4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Werklohnarbeiten obliegt dem Auftraggeber.

4.3 Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Werklohnarbeiten zu sorgen.

4.4 Der Leiter der Werklohnarbeiten ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit sie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das die Werklohnarbeiten ausführende Personal sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer mitzuteilen.

## 5.0 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers bei Werklohnarbeiten außerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

5.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Werklohnarbeiten vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Werklohnarbeiten die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, Strom, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

5.4 Falls notwendig, sind vom Auftraggeber die erforderlichen Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des die Werklohnarbeiten ausführenden Personals des Auftragnehmers und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

5.5 Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

5.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Personals des Auftragnehmers unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Werklohnarbeiten begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

5.7 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

## 6.0 Frist für die Ausführung der Werklohnarbeiten

6.1 Die Angaben des Auftragnehmers über Ausführungsfristen von Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

6.2 In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, Einwirkung höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verläßt sich auch verbindliche Ausführungsfristen für Reparatur- und sonstige Werklohnarbeiten angemessen.

6.3 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5% der (Netto-) Vergütung des Auftragnehmers. Alle weiteren Entschädigungsansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs des Auftragnehmers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## 7.0 Abnahme der Werklohnarbeiten, Übernahme durch den Auftraggeber

7.1 Die Fertigstellung einer Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeit hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung einer Rechnung gilt auch als Benachrichtigung über die Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand binnen 2 Wochen nach seiner Kenntnis von der Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten abzunehmen.

7.2 Ist die Reparatur- oder sonstige Werklohnarbeit nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgerecht erfolgt, gilt der Auftragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.

7.3 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme kann ihm der Auftragnehmer Lagerkosten berechnen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand auch auf Kosten des Auftraggebers an einem dritten Ort lagern.

## 8.0 Gefahrentragung und Transport bei Ausführung der Werklohnarbeiten in der Werkstatt des Auftragnehmers

8.1 Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der beauftragten Werklohnarbeiten in Kenntnis gesetzt worden, geht die Gefahr auf ihn über.

8.2 Der Hin- und Rücktransport des Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers. Er trägt auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes während des Hin- und Rücktransports.

8.3 Wird der Transport des Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstandes vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.

8.4 Die vom Auftraggeber zur Reparatur oder der Ausführung sonstiger Werklohnarbeiten übergebenen Gegenstände sind nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu versichern bzw. werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers versichert.

## 9.0 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen von ihm in den Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstand eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehöerteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller seiner aus dem Werkvertrag resultierenden Forderungen vor.

9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- oder sonstigen Auftragsgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werklohnarbeiten, Ersatzteilieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 10.0 Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

## 11.0 Haftung für Sachmängel

11.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Bauwerk oder um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

11.2 Falls der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten übernommen hat, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche wegen Sachmängeln zu.

Ansonsten gilt hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers für Sachmängel seiner Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten Folgendes:

11.2.1 Weisen die Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten des Auftragnehmers im Zeitpunkt ihrer Abnahme einen Sachmangel auf, hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder in Form der nochmaligen (Neu-) Ausführung der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten zu leisten.

11.2.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Sachmangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer die ihm durch das unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Auftraggeber ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

11.2.3 Bei Fehlschlagen der vom Auftragnehmer gewählten Form der Nacherfüllung oder fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung des Auftragnehmers für die Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

11.2.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen eines Sachmangels der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten nur nach Maßgabe der Ziff. 12 dieser ARB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen Mangel der Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten unverzüglich nach dessen Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber diese schriftliche Anzeige, so gilt die Reparatur- oder sonstige Werklohnarbeit als genehmigt.

11.4 Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Mängelbeseitigungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

## 12.0 Sonstige Haftung des Auftragnehmers und Haftungsausschluss

12.1 Soweit sich aus diesen ARB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldhaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bzw. ausschließlich

- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf, hinsichtlich dem bzw. begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden sowie
- bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Reparatur- oder sonstige Werklohnarbeit.

12.3 Die Haftung des Auftragnehmers für durch Verzug des Auftragnehmers verursachte Schäden Auftraggebers ist in Ziff. 6.3 dieser ARB abschließend geregelt.

12.4 Die sich aus dieser Ziff. 12 dieser ARB ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers gegen die gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

## 13.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

13.1 Erfüllungsort für die Reparatur- oder sonstigen Werklohnarbeiten ist der im Handelsregister eingetragene (Gesellschafts-) Sitz des Auftragnehmers (im Folgenden: Sitz).

13.2 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag ist bei Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 5.000,00 € das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Amtsgericht und bei Klagen mit höheren Streitwerten das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Landgericht.

13.3 Sollte der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser ARB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung dieser ARB verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.